

Entwurf

Gesetz, mit dem das Behindertengesetz 1986 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Behindertengesetz 1986, LGBl. für Wien Nr. 16/1986, wird wie folgt geändert:

Nach § 1 Abs. 3 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

"Auch durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Begünstigte sind gleichgestellt."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

VORBLATT

Problem:

Die voraussichtliche Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) mit Wirkung 1. Jänner 1993 macht eine Anpassung des Gesetzes über die Hilfe für Behinderte (Behindertengesetz 1986) erforderlich. Aus Art. 7 Abs. 2 der Verordnung des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (368 R 1612; Verordnung Nr. 1612/68; AB1. Nr. L 257 vom 19.10.1968) leitet sich eine völlige sozialhilferechtliche Gleichbehandlung von Staatsangehörigen anderer EWR-Vertragsparteien ab. Dies gilt auch für die Leistungen, die für behinderte Personen erbracht werden.

Nach der Rechtsprechung des EuGH genügt es nicht, die Gleichstellung von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten in genereller Weise vorzunehmen, wie dies derzeit im § 1 Abs. 3 erster Satz des Behindertengesetzes 1986 vorgesehen ist.

Lösung:

Aufnahme einer ausdrücklichen Regelung im Behindertengesetz 1986, daß durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum begünstigte Personen gleichgestellt sind.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Schon im Hinblick auf die geringe Mobilität des in Frage kommenden Personenkreises ist kaum mit einem Mehraufwand zu rechnen.

Vereinbarkeit mit EG-Recht:

Diese wird durch den vorliegenden Entwurf geschaffen werden.

E r l ä u t e r u n g e n

Voraussichtlich wird mit Wirkung 1. Jänner 1993 ein Europäischer Wirtschaftsraum (EWR) geschaffen. Eine Teilnahme Österreichs macht eine Anpassung des Behindertengesetzes 1986 notwendig.

Aus Art. 7 Abs. 2 der Verordnung des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (368 R 1612: Verordnung Nr. 1612/68; ABl. Nr. L 257 vom 19.10.1968) leitet sich eine völlige sozialhilferechtliche Gleichbehandlung von Staatsangehörigen anderer EWR-Vertragsparteien, die sich in Österreich aufhalten, ab. Dies gilt auch für die Leistungen, die für behinderte Personen erbracht werden. Als "soziale Vergünstigung" im Sinne des Art. 7 Abs. 2 wird vom EuGH nämlich jede Maßnahme angesehen, die inländischen Arbeitnehmern (und ihren Angehörigen) wegen ihrer objektiven Arbeitnehmereigenschaft (die auch bei der Arbeitslosigkeit erhalten bleibt) oder einfach wegen ihres Wohnsitzes im Inland gewährt wird und deren Ausdehnung auf die Arbeitnehmer aus einem anderen Mitgliedstaat (und deren Angehörige) geeignet erscheint, deren Mobilität innerhalb der Gemeinschaft zu erleichtern. Im übrigen darf nach dieser Rechtsprechung die Leistungsgewährung auch nicht von einer Aufenthaltsdauer im betreffenden Mitgliedstaat abhängig gemacht werden, wenn eine solche für Inländer nicht vorgesehen ist. Dies würde nämlich auf eine faktische, nach EG-Recht nicht zulässige Begünstigung von Inländern hinauslaufen.

Nach der Rechtsprechung des EuGH genügt es nicht, die Gleichstellung von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten in genereller Weise vorzunehmen, wie dies derzeit im § 1 Abs. 3 erster Satz des Behindertengesetzes 1986 vorgesehen ist.

Deshalb bedarf es der Aufnahme einer ausdrücklichen Regelung im Behindertengesetz 1986, daß durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum begünstigte Personen gleichgestellt sind.